



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 05.03.2019

### **Situation der Behindertenbeauftragten in den Kommunen und Landkreisen Bayerns**

Die Behindertenbeauftragten auf kommunaler und staatlicher Ebene haben eine Schlüsselfunktion bei der konkreten Umsetzung von Teilhabemöglichkeiten vor Ort. Die Aufgaben sind vielfältig, komplex und erfordern viel Fachwissen. Die konkrete Vernetzung und Zusammenarbeit der Behindertenbeauftragten auf den verschiedenen Ebenen ist ein wichtiger Aspekt, um die qualitativen und quantitativen Aufgaben besser meistern zu können, insbesondere da bislang die meisten Behindertenbeauftragten ihr Amt ehrenamtlich ausüben und sich in immer wieder neue und vielfältige Aufgaben neu einarbeiten müssen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen werden in Bezirken, kreisfreien Städten, Landkreisen und Kommunen Behindertenbeauftragte eingesetzt?  
b) Welche administrativen Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit das Amt eines/einer Behindertenbeauftragten besetzt werden kann (z. B. Beschluss des kommunalen Gremiums; Freistellung von der Arbeitszeit, wenn das Amt nicht ehrenamtlich besetzt ist)?  
c) Ab welchen Einwohner-/Einwohnerinnenzahlen sind die Beauftragten hauptamtlich einzusetzen?
2. a) Welche Qualifikationen müssen Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der/des kommunalen Behindertenbeauftragten in der Regel vorweisen können?  
b) Für welche konkreten Aufgaben und Themenfelder sind sie zuständig?  
c) Welche Rechte haben kommunale Behindertenbeauftragte, um ihre Aufgaben zu erfüllen?
3. a) Welche Hilfen erhalten kommunale Behindertenbeauftragte, um ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere dann, wenn sie eigene Einschränkungen, z. B. was ihre Mobilität angeht, haben (Assistenzen, Arbeitsmittel, Mobilitätshilfen, Unterstützung durch die Verwaltung o. Ä.)?  
b) Wie wird entschieden, wenn es Differenzen zwischen den Beteiligten gibt, was Aufgaben, Zuständigkeiten und Unterstützung angeht?  
c) Inwieweit unterstützt der/die Behindertenbeauftragte der Staatsregierung die kommunalen Behindertenbeauftragten?
4. a) Wie ist im Bezirk Unterfranken die Beauftragung der Behindertenbeauftragten in den Landkreisen und in den kreisfreien Städten geregelt (bitte in einer Tabelle die Unterschiede in Bezug auf Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes, ihre Aufgaben, Unterstützungsangebote, ehrenamtlich/hauptamtlich deutlich machen)?  
b) Wie gestaltet sich aktuell die Vernetzung und Zusammenarbeit der unterfränkischen Behindertenbeauftragten angesichts der unterschiedlichen Ausgestaltung der Tätigkeit der Behindertenbeauftragten?  
c) Welche Empfehlungen hat die Staatsregierung aufgrund ihrer Erfahrungen aus allen Regierungsbezirken, die für die gute Zusammenarbeit und den Austausch der Behindertenbeauftragten untereinander in einem Bezirk bzw. in einem Landkreis hilfreich sein könnten?

5. a) Welche unterschiedlichen Förderprogramme für barrierefreies Bauen in Unterfranken bieten die einzelnen kreisfreien Kommunen bzw. Landkreise in Unterfranken an (z. B. für barrierefreie Bushaltestellen, von Kirchen und Vereinsheimen, Kitas, Erholungsflächen etc.)?
  - b) Wie kann eine bezirksweite Information darüber am besten bewerkstelligt werden, sodass die Behindertenbeauftragten im Rahmen von „Best-Practice“-Beispielen die Möglichkeit bekommen, über den eigenen Wirkungsbereich hinauszublicken und neue Anregungen für ihre eigene Tätigkeit zu bekommen?
  - c) Wie kann eine bayernweite Information der Behindertenbeauftragten in den Landkreisen und kreisfreien Städten über verschiedene Initiativen und Förderprogramme am besten bewerkstelligt werden, sodass die Behindertenbeauftragten im Rahmen von „Best-Practice“-Beispielen die Möglichkeit bekommen, über den eigenen Wirkungsbereich hinauszublicken und neue Anregungen für ihre eigene Tätigkeit zu bekommen?
6. a) Welche einheitlichen Gestaltungsmerkmale hält die Staatsregierung für sinnvoll, um in den Städten und Landkreisen ein barrierefreies Umfeld so zu gestalten, dass behinderte Personen sich leicht zurechtfinden können und einen möglichst hohen Grad an Teilhabe auch über ihren Ort hinaus erreichen können (z. B. einheitliche Gestaltung von Fahrplänen an Bushaltestellen)?
  - b) Hat die Staatsregierung über die vom Freistaat Bayern erarbeitete Broschüre „Bayern Barrierefrei 2023 – die barrierefreie Gemeinde. Ein Leitfaden“ hinaus weiter gehende Planungsleitfäden mit konkreten Praxisbeispielen, wie z. B. in Rheinland-Pfalz, erarbeitet (siehe <https://inklusion.rlp.de/de/barrierefreiheit/>) und den kommunalen Behindertenbeauftragten zur Verfügung gestellt?
7. a) Wie beurteilt die Staatsregierung den zusätzlichen Nutzen weiterer Informationsmaterialien für die kommunalen Behindertenbeauftragten im Hinblick darauf, z. B. Menschen mit Demenzerkrankungen oder kognitiven Einschränkungen besser in das örtliche Leben einbeziehen zu können?
  - b) In welcher Form möchte die Staatsregierung die kommunalen Behindertenbeauftragten zukünftig darin unterstützen, auch Menschen mit Demenzerkrankungen und kognitiven Einschränkungen besser im Blick zu haben bei der barrierefreien Weiterentwicklung ihrer Kommune?
  - c) Welche besonders positiven Beispiele bayerischer Kommunen/kommunaler Behindertenbeauftragter/Vereine sind der Staatsregierung bekannt, um Teilhabe in den Kommunen auch für die Menschen mit kognitiven Einschränkungen weiterzuentwickeln, z. B. mit erweiterten Informationsangeboten in Leichter Sprache, durch gemeinsam erlebten Sport oder andere Aktivitäten?
8. a) Welche Angebote zur Weiterbildung und Einbeziehung der Behindertenbeauftragten in den Landkreiskommunen hält die Staatsregierung für besonders geeignet, um sie zu befähigen, ihr Amt besonders gut auszuüben?
  - b) Wie kann die Staatsregierung die Behindertenbeauftragten in den Landkreisen darin unterstützen, die Zusammenarbeit zwischen örtlichen und überörtlichen Behindertenbeauftragten möglichst effizient und effektiv zu gestalten (z. B. gemeinsame digitale Plattformen, Vorschläge für überörtliche Veranstaltungen)?
  - c) In welcher Form kann sich die Staatsregierung mit anderen Bundesländern darüber austauschen, wie die Zusammenarbeit mit und unter den Behindertenbeauftragten weiterentwickelt werden kann?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege**

vom 02.04.2019

**1. a) Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen werden in Bezirken, kreisfreien Städten, Landkreisen und Kommunen Behindertenbeauftragte eingesetzt?**

Rechtsgrundlage für die Bestellung von Behindertenbeauftragten im kommunalen Bereich ist Art. 18 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG):

„Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sollen die Bezirke, die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung) bestellen. Näheres, insbesondere die Beteiligung bei behindertenspezifischen Belangen, wird durch Satzung oder anderweitige Regelung bestimmt.“

**b) Welche administrativen Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit das Amt eines/einer Behindertenbeauftragten besetzt werden kann (z. B. Beschluss des kommunalen Gremiums; Freistellung von der Arbeitszeit, wenn das Amt nicht ehrenamtlich besetzt ist)?**

Die konkrete Ausgestaltung der Stellen der/des Behindertenbeauftragten in den Bezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt der kommunalen Selbstverwaltung und ist daher sehr unterschiedlich. Die Aufgabe der/des Behindertenbeauftragten kann einer Person außerhalb der Kommunalverwaltung als Ehrenamt oder einem Mitarbeiter innerhalb der Kommunalverwaltung im Rahmen von dessen Hauptamt übertragen werden. Die Entscheidung, ob die Aufgabe als Ehrenamt oder im Rahmen eines Hauptamts und welcher Person die Aufgabe übertragen wird, erfolgt in der Regel durch Beschluss des kommunalen Entscheidungsgremiums (Bezirkstag, Kreistag, Stadtrat oder Ausschuss), gegebenenfalls auf Grundlage einer Entscheidung des Behindertenbeirats.

**c) Ab welchen Einwohner-/Einwohnerinnenzahlen sind die Beauftragten hauptamtlich einzusetzen?**

Dazu gibt es keine gesetzlichen Vorgaben.

**2. a) Welche Qualifikationen müssen Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der/des kommunalen Behindertenbeauftragten in der Regel vorweisen können?**

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben für die erforderliche Qualifikation.

**b) Für welche konkreten Aufgaben und Themenfelder sind sie zuständig?**

Die Behindertenbeauftragten beraten die Bezirke, Landkreise und kreisfreien Städte bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG. Zu nennen sind insoweit insbesondere die Gleichstellung und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung. Ein Themengebiet, bei dem ihre Belange besonders häufig betroffen sind und die Behindertenbeauftragten daher besonders häufig einbezogen werden, ist die Barrierefreiheit, die vor allem bei öffentlichen Bauvorhaben oder bei Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) berührt ist. Die Beteiligung beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Einbeziehung über Stellungnahmen, sondern es findet vereinzelt auch eine konkrete Beteiligung der Behindertenbeauftragten bei der Umsetzung der jeweiligen Projekte statt. Darüber hinaus nehmen die Behindertenbeauftragten auch an Ausschusssitzun-

gen oder an Sitzungen sonstiger Kreisgremien, wie z. B. dem Sozialbeirat oder dem Nahverkehrsbeirat, teil, in denen die Belange von Menschen mit Behinderung thematisiert werden.

**c) Welche Rechte haben kommunale Behindertenbeauftragte, um ihre Aufgaben zu erfüllen?**

Die konkrete Ausgestaltung der Stellen der/des Behindertenbeauftragten in den Bezirken, Landkreisen und kreisfreien Städte obliegt der kommunalen Selbstverwaltung und erfolgt durch Satzung oder anderweitige behördliche Festlegung. Die Unabhängigkeit der Behindertenbeauftragten wird durch Satzung oder anderweitige behördliche Festlegung sichergestellt.

Auch nach dem Satzungsmuster des Bayerischen Landkreistages ist die/der Behindertenbeauftragte unabhängig und weisungsungebunden. Im Satzungsmuster des Bayerischen Landkreistages sind zudem weitere Rechte der Behindertenbeauftragten vorgesehen: Die Behindertenbeauftragten sollen bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt werden, die sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie können insoweit aber auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Eine Einbindung der Behindertenbeauftragten bei der Arbeit erfolgt in der Praxis in aller Regel über eine Einbindung in die Projekte und Aktivitäten des Bezirkes, Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, die einen Bezug zu Belangen von Menschen mit Behinderung aufweisen. Die Behindertenbeauftragten werden hierbei zu Stellungnahmen zu den jeweiligen Projekten und Aktivitäten aufgefordert und können auch aus eigener Initiative Stellungnahmen abgeben. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die Behindertenbeauftragten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zudem auch die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen. Dies wird durch Satzung oder anderweitige behördliche Festlegung geregelt und ist auch im Satzungsmuster des Bayerischen Landkreistages so vorgesehen.

**3. a) Welche Hilfen erhalten kommunale Behindertenbeauftragte, um ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere dann, wenn sie eigene Einschränkungen, z. B. was ihre Mobilität angeht, haben (Assistenzen, Arbeitsmittel, Mobilitätshilfen, Unterstützung durch die Verwaltung o. Ä.)?**

Die konkrete Ausstattung der Stellen der/des Behindertenbeauftragten in den Bezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt der kommunalen Selbstverwaltung und ist daher sehr unterschiedlich. In der Regel wird die Aufgabe von der/dem Behindertenbeauftragten alleine erbracht. Für Schreib- und Verwaltungsarbeiten kann auf das Verwaltungspersonal der Kommune zugegriffen werden. In Ausnahmefällen können Behindertenbeauftragten auch eigene Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden. Der/dem Behindertenbeauftragten im Hauptamt oder Ehrenamt wird in der Mehrzahl der Fälle ein eigenes Büro zur Verfügung gestellt. Nicht selten arbeiten Behindertenbeauftragte jedoch auch im Homeoffice. Den Behindertenbeauftragten, die im Homeoffice arbeiten, werden jedoch in aller Regel Räume in den jeweiligen Verwaltungsgebäuden zur Verfügung gestellt, um dort beispielsweise Besprechungen abhalten zu können. Im Satzungsmuster des Bayerischen Landkreistages ist zudem vorgesehen, dass die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben der Behindertenbeauftragten vom Landkreis getragen werden.

**b) Wie wird entschieden, wenn es Differenzen zwischen den Beteiligten gibt, was Aufgaben, Zuständigkeiten und Unterstützung angeht?**

Am häufigsten sind die Behindertenbeauftragten hierarchisch in den Fachabteilungen der Bezirke, Landkreise oder kreisfreien Städte angesiedelt. In aller Regel handelt es sich dabei um die Abteilung für Soziales. Vielfach ist die/der Behindertenbeauftragte auch einer Stabsstelle ohne spezifische Zuordnung zu einem Fachbereich oder unmittelbar der Hausspitze zugeteilt. Auftretende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich Aufgaben, Zuständigkeiten und Unterstützung der Behindertenbeauftragten sind zwischen den Beteiligten vor Ort zu lösen.

Da die Bezirke, Landkreise und kreisfreien Städte insoweit im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts handeln, können keine weitergehenden Angaben gemacht werden, wie Differenzen zwischen den Beteiligten im Einzelfall behandelt werden.

**c) Inwieweit unterstützt der/die Behindertenbeauftragte der Staatsregierung die kommunalen Behindertenbeauftragten?**

Der Behindertenbeauftragte der Staatsregierung unterstützt die kommunalen Beauftragten vor allem beratend und vermittelnd. Das bedeutet, es werden konkrete Hilfestellung bei verschiedensten Problemen und Fragestellungen angeboten sowie Informationen, Ansprechpartner und Kontakte vermittelt. Daneben ist der Behindertenbeauftragte der Staatsregierung „Sprachrohr“ und vermittelndes Bindeglied zwischen den kommunalen Beauftragten und der Staatsregierung.

Durch Veranstaltungen vor Ort und regelmäßige Treffen ist der Behindertenbeauftragte der Staatsregierung direkter Ansprechpartner und sammelt hier Anliegen und Problemstellungen.

**4. a) Wie ist im Bezirk Unterfranken die Beauftragung der Behindertenbeauftragten in den Landkreisen und in den kreisfreien Städten geregelt (bitte in einer Tabelle die Unterschiede in Bezug auf Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes, ihre Aufgaben, Unterstützungsangebote, ehrenamtlich/hauptamtlich deutlich machen)?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

**b) Wie gestaltet sich aktuell die Vernetzung und Zusammenarbeit der unterfränkischen Behindertenbeauftragten angesichts der unterschiedlichen Ausgestaltung der Tätigkeit der Behindertenbeauftragten?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

**c) Welche Empfehlungen hat die Staatsregierung aufgrund ihrer Erfahrungen aus allen Regierungsbezirken, die für die gute Zusammenarbeit und den Austausch der Behindertenbeauftragten untereinander in einem Bezirk bzw. in einem Landkreis hilfreich sein könnten?**

Eine koordinierende und unterstützende Funktion könnte von der Vereinigung Kommunalen Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung e. V. (VKIB) ausgeübt werden. Die VKIB ist ein Zusammenschluss der in Bayern tätigen Behindertenbeauftragten der Bezirke, Landkreise und kreisfreien Gemeinden im Sinne des Art. 18 BayBGG sowie der Behindertenbeiräte von kreisfreien Gemeinden und großen Kreisstädten.

**5. a) Welche unterschiedlichen Förderprogramme für barrierefreies Bauen in Unterfranken bieten die einzelnen kreisfreien Kommunen bzw. Landkreise in Unterfranken an (z. B. für barrierefreie Bushaltestellen, von Kirchen und Vereinsheimen, Kitas, Erholungsflächen etc.)?**

Hierzu liegen keine näheren Informationen vor.



- b) Wie kann eine bezirkswerte Information darüber am besten bewerkstelligt werden, sodass die Behindertenbeauftragten im Rahmen von „Best-Practice“-Beispielen die Möglichkeit bekommen, über den eigenen Wirkungsbereich hinauszublicken und neue Anregungen für ihre eigene Tätigkeit zu bekommen?**

Eine bezirkswerte Information kann am besten durch regelmäßige Informationsveranstaltungen vor Ort und überregional sichergestellt werden. Auch über die Internetseite der Vereinigung Kommunalen Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung e. V. (VKIB) können Informationen bereitgestellt werden. Andere mögliche Austauschforen könnten z. B. über soziale Netzwerke (z. B. Facebook) initiiert werden.

- c) Wie kann eine bayernweite Information der Behindertenbeauftragten in den Landkreisen und kreisfreien Städten über verschiedene Initiativen und Förderprogramme am besten bewerkstelligt werden, sodass die Behindertenbeauftragten im Rahmen von „Best-Practice“-Beispielen die Möglichkeit bekommen, über den eigenen Wirkungsbereich hinauszublicken und neue Anregungen für ihre eigene Tätigkeit zu bekommen?**

Die Geschäftsstelle des Behindertenbeauftragten der Staatsregierung veranstaltet einmal jährlich das sogenannte Kommunalentreffen. Alle kommunalen Beauftragten einschließlich der Beauftragten der Bezirke werden dazu eingeladen. Die jeweilige Veranstaltung steht unter einem bestimmten Thema. Hierzu werden Fachreferenten und -referentinnen eingeladen. Zudem gibt es Workshops sowie die Möglichkeit zur Diskussion. Diese Treffen bieten eine sehr gute und niederschwellige Möglichkeit des Austausches und gegenseitigen Kennenlernens. Die gesammelten Anregungen und Themen werden von der Geschäftsstelle gebündelt und ggf. weiter bearbeitet und weiterentwickelt.

- 6. a) Welche einheitlichen Gestaltungsmerkmale hält die Staatsregierung für sinnvoll, um in den Städten und Landkreisen ein barrierefreies Umfeld so zu gestalten, dass behinderte Personen sich leicht zurechtfinden können und einen möglichst hohen Grad an Teilhabe auch über ihren Ort hinaus erreichen können (z. B. einheitliche Gestaltung von Fahrplänen an Bushaltestellen)?**
- b) Hat die Staatsregierung über die vom Freistaat Bayern erarbeitete Broschüre „Bayern Barrierefrei 2023 – die barrierefreie Gemeinde. Ein Leitfaden“ hinaus weiter gehende Planungsleitfäden mit konkreten Praxisbeispielen, wie z. B. in Rheinland-Pfalz, erarbeitet (siehe <https://inklusion.rlp.de/de/barrierefreiheit/>) und den kommunalen Behindertenbeauftragten zur Verfügung gestellt?**

#### Barrierefreiheit in öffentlichen Verkehrs- und Freiräumen

DIN 18040-3 (öffentlicher Verkehrs- und Freiraum) gibt mit Schutzziele konkrete Vorgaben, die eine barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums erfüllen muss, damit er von allen Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Behinderung selbstständig und ohne fremde Hilfe auffindbar, erreichbar und nutzbar ist. Die Norm befasst sich nicht nur mit Anforderungen an Straßen, Wege und Plätze, sondern gibt auch detaillierte Angaben, z. B. auch für Orientierungssysteme oder Fahrgastinformationen an Haltestellen. Beispiellösungen erläutern zudem, wie individuelle Lösungen in den Gemeinden aussehen können. Menschen mit Behinderungen und Einschränkungen sollen sich selbstständig und selbstbestimmt bewegen und orientieren können. DIN 18040-3 wurde vom Deutschen Institut für Normung durch einen Normungsausschuss erarbeitet, der paritätisch mit Menschen aller Arten von Behinderung sowie von Architekten und Ingenieuren besetzt war. Die gemeinsam erarbeiteten Anforderungen und Lösungen für Zielkonflikte können daher als ausgewogen betrachtet werden.

Die baulichen Gestaltungsmerkmale für öffentliche Verkehrsanlagen ergeben sich aus dem einschlägigen Regelwerk, insbesondere den DIN-Normen 18040-3 (öffentlicher Verkehrsraum), der DIN-Norm 32984 (taktile Bodenelemente) und der DIN-Norm 32981 (Zusatzeinrichtungen an Straßenverkehrssignalanlagen). Dort sind insbesondere die Grundmaße für barrierefreie Gehwege sowie die Grundlagen für barrierefreie

Gestaltung von Querungsstellen über Fahrbahnen und von Bushaltestellen u. a. mit Vorgaben zu Bordsteinhöhen, Anordnung taktiler Bodenelemente für ein Blindenleitsystem und die akustischen Zusatzeinrichtungen an Lichtsignalanlagen beschrieben.

Die Bayerische Architektenkammer hat gemeinsam mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Juli 2018 den dritten Band der sogenannten Blauen Reihe zum barrierefreien Bauen veröffentlicht. Mit dem Leitfaden werden insbesondere die bayerischen Städte und Gemeinden, in deren Zuständigkeit der überwiegende Teil des öffentlichen Raums fällt, bei der Herausforderung unterstützt, Barrieren im öffentlichen Raum abzubauen. Er erläutert die einschlägige Norm DIN 18040-3 für Kommunen, Planer und interessierte Bürger und gibt Beispiele und weitergehende Informationen, die bei der Umsetzung der Norm unterstützen sollen. Die beiden vorangegangenen Bände der „Blauen Reihe“ zum barrierefreien Bauen – „Öffentlich zugängliche Gebäude“ (Band 1) und „Barrierefreie Wohnungen“ (Band 2), die als Erläuterung der DIN 18040 Teil 1 und Teil 2 dienen –, wurden ebenfalls von der bayerischen Architektenkammer und den Vorgängerministerien gemeinsam herausgegeben. Die Leitfäden bieten für alle am Bau Beteiligten Hilfestellungen im Umgang mit dem Regelwerk in der Praxis. Sie erfreuen sich großer Nachfrage und wurden bereits mehrfach nachgedruckt. Alle Bürgerinnen und Bürger können diese kostenfrei im Broschürenbestellportal der Staatsregierung unter [www.bestellen.bayern.de](http://www.bestellen.bayern.de) beziehen.

#### Barrierefreiheit im öffentlichen Personenverkehr

Im Rahmen der Förderungen bestehen zwingende Vorgaben des Freistaates zur Gestaltung im ÖPNV. So wird etwa bei der Busförderung neben dem barrierefreien Einstieg auch das Zwei-Sinne-Prinzip durch eine optische und akustische Informationseinrichtung vorausgesetzt. Die gesetzliche Vorgabe des Art. 8 Abs. 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) sieht vor, dass die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als kommunale Aufgabenträger für den ÖPNV die Belange von Behinderten und auch älteren Menschen angemessen zu berücksichtigen haben. Die konkrete Umsetzung muss entsprechend der Anforderungen vor Ort erfolgen.

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) betreibt im Auftrag des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr das „Durchgängige Fahrgastinformations- und Anschlusssicherungssystem“ (DEFAS Bayern) sowie das Internetportal „Bayern-Fahrplan“. In DEFAS Bayern werden alle verfügbaren Daten und Informationen der Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbünde zusammengeführt und für die Fahrgastinformation bzw. die Anschlusssicherung zur Verfügung gestellt.

Ab 2022 soll über DEFAS Bayern eine möglichst vollständige Auskunft über die Barrierefreiheit von Reiseketten erfolgen. Die BEG bereitet im Auftrag des StMB und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bereits erste Maßnahmen zur Datenerfassung sowie die Weiterentwicklung von DEFAS Bayern und dem Auskunftsportal „Bayern-Fahrplan“ vor.

#### Barrierefreiheit in der Wohnung

Das gut nachgefragte Faltblatt „Barrierefreies Wohnen – Mehr Wohnwert in Alltag“ wurde im Zuge der Neuauflage der „DIN 18040-2 Wohnungen“ durch das Referat 32 – Technische Angelegenheiten des Wohnungsbaus; Experimenteller Wohnungsbau 2011 initiiert. Ziel des Faltblattes ist es, das Verständnis der Bauherren für den Abbau von baulichen Barrieren zu schaffen und so den Bewohnerinnen und Bewohnern ein selbstbestimmtes Leben im eigenen Wohnumfeld zu ermöglichen. Durch anschauliche Beispiele aus den verschiedenen Bereichen des Wohnens wird deutlich, dass die Umsetzung der DIN 18040-2 großen Gestaltungsspielraum lässt und gleichzeitig das tägliche Leben von Menschen mit Einschränkungen erleichtert. Das Faltblatt im DIN A4-Format kann kostenlos über das Broschürenbestellportal der Staatsregierung unter [www.verwaltung.bayern.de/broschueren](http://www.verwaltung.bayern.de/broschueren) bestellt bzw. als PDF-Dokument heruntergeladen werden.

Darüber hinaus wird aber darauf hingewiesen, dass bei Wohnungsbauprojekten, die im Rahmen der staatlichen Wohnungsbauprogramme gefördert werden, erfahrungsgemäß spätestens im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens regelmäßig die örtlichen Behindertenbeauftragten beteiligt werden. Dabei findet auch ein fachlicher Austausch zwischen den Beauftragten und den Bewilligungsstellen statt. Darüber hinaus werden von den Bewilligungsstellen auf Anfrage auch örtliche Fortbildungsveranstaltungen, z. B. für die kommunalen Beauftragten eines Landkreises, durchgeführt.

**7. a) Wie beurteilt die Staatsregierung den zusätzlichen Nutzen weiterer Informationsmaterialien für die kommunalen Behindertenbeauftragten im Hinblick darauf, z. B. Menschen mit Demenzerkrankungen oder kognitiven Einschränkungen besser in das örtliche Leben einbeziehen zu können?**

Eine der Voraussetzungen für eine bedarfsorientierte Unterstützung der Betroffenen und ihrer pflegenden Angehörigen stellen Informationsmaterialien dar. Die optimale Nutzung vorhandener Hilfen kann wesentlich durch Informationsmaterialien unterstützt werden, auf die beratende Personen und Multiplikatoren der Kommune (z. B. Behindertenbeauftragte oder auch Koordinatoren für Seniorenarbeit) zurückgreifen können. Die Vielzahl der bestehenden Informationsmaterialien umfasst neben regionalen Demenzwegweisern auch überregionale Informationsbroschüren.

**b) In welcher Form möchte die Staatsregierung die kommunalen Behindertenbeauftragten zukünftig darin unterstützen, auch Menschen mit Demenzerkrankungen und kognitiven Einschränkungen besser im Blick zu haben bei der barrierefreien Weiterentwicklung ihrer Kommune?**

Eines der Leitziele der Bayerischen Demenzstrategie ist die Öffentlichkeitsarbeit. Zur Zielgruppe gehören dabei nicht nur die Fachöffentlichkeit sowie bereits Betroffene und ihre Angehörigen. Vielmehr sollen auch Bürgerinnen und Bürger sensibilisiert werden, die bisher keinen Bezug zum Thema Demenz haben.

Die öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen umfassen beispielsweise die jährlich statt-findenden Bayerischen Fachtage Demenz, die kostenlos zur Verfügung stehende Wanderausstellung „Was geht. Was bleibt. Leben mit Demenz“, die regelmäßige Auslobung des Bayerischen Demenzpreises und in diesem Jahr erstmalig die Bayerische Demenzwoche (13.–22.09.2019). Zu den Kooperationspartnern der Bayerischen Demenzwoche gehören u. a. der Bayerische Bezirkstag, der Bayerische Landkreistag, der Bayerische Städtetag sowie der Bayerische Gemeindetag.

Darüber hinaus wurde erstmalig 2019 eine Dienstbesprechung für alle Mitarbeitenden, die in den Kommunen für das Thema Demenz verantwortlich sind, initiiert. Im Rahmen dieser Besprechungen wird ein verstärktes Bewusstsein für das Thema geschaffen, gute Beispiele vorgestellt sowie eine Plattform zur Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch geschaffen.

Die Bayerische Demenzstrategie unterliegt einer stetigen Weiterentwicklung, zu der auch die geplante Ausweitung der interministeriellen Arbeitsgruppe durch die Aufnahme weiterer wichtiger Partner, wie beispielsweise Kirchen, Einzelhandel usw. geplant ist.

**c) Welche besonders positiven Beispiele bayerischer Kommunen/kommunaler Behindertenbeauftragter/Vereine sind der Staatsregierung bekannt, um Teilhabe in den Kommunen auch für die Menschen mit kognitiven Einschränkungen weiterzuentwickeln, z. B. mit erweiterten Informationsangeboten in Leichter Sprache, durch gemeinsam erlebten Sport oder andere Aktivitäten?**

Die Staatsregierung fördert das Breitensportkonzept EISs (Erlebte inklusive Sportschule) des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Bayern e. V. (BVS) mit dem Schwerpunkt Kinder und Jugendliche. Es ermöglicht den Aufbau inklusiver Vereinsstrukturen und Sportangebote in ganz Bayern, damit Kinder und Jugendliche mit Behinderung im wohnortnahen Sportverein gemeinsam mit Altersgenossen ohne Behinderung Sport treiben können.

**8. a) Welche Angebote zur Weiterbildung und Einbeziehung der Behindertenbeauftragten in den Landkreiskommunen hält die Staatsregierung für besonders geeignet, um sie zu befähigen, ihr Amt besonders gut auszuüben?**

Die Vereinigung Kommunaler Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung e. V. (VKIB) bietet entsprechende Weiterbildungen an, auch für beauftragte Personen, die neu im Amt sind.



Weiterbildungsangebote sollten auch nach den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Landkreiskommune gestaltet werden. Beauftragte, die schon lange im Amt sind, sollten ihr gesammeltes Wissen an die Kollegen und Kolleginnen weitergeben, welche neu im Amt sind. Die Geschäftsstelle des Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung vernetzt bei Bedarf auch hier und vermittelt die notwendigen Kontakte.

**b) Wie kann die Staatsregierung die Behindertenbeauftragten in den Landkreisen darin unterstützen, die Zusammenarbeit zwischen örtlichen und überörtlichen Behindertenbeauftragten möglichst effizient und effektiv zu gestalten (z.B. gemeinsame digitale Plattformen, Vorschläge für überörtliche Veranstaltungen)?**

Die Staatsregierung und auch der Behindertenbeauftragte der Staatsregierung können die in der Frage beispielhaft genannten Plattformen anregen, ggf. auch selbst ins Leben rufen und hier ein dauerhafter Ansprechpartner sein. Die konkrete Ausgestaltung und inhaltliche Ausrichtung sowie die Pflege von solchen Plattformen sollte bei den Behindertenbeauftragten der Landkreise und auch den überörtlichen Beauftragten liegen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Plattformen und andere mediale Angebote barrierefrei gestaltet werden.

**c) In welcher Form kann sich die Staatsregierung mit anderen Bundesländern darüber austauschen, wie die Zusammenarbeit mit und unter den Behindertenbeauftragten weiterentwickelt werden kann?**

Dieser Austausch kann auf den regelmäßigen Treffen der Länderbeauftragten stattfinden. Diese dienen dem Informationsaustausch und auch der gegenseitigen Vernetzung. Gegebenenfalls können hier auch gemeinsame Problemstellungen identifiziert und strategisch bearbeitet werden. Vom 20.03. bis 21.03.2019 fand ein Treffen der Beauftragten der Länder in Düsseldorf statt. Hier wurden u. a. folgende Themen erörtert:

- gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderung,
- Menschen mit Behinderung im Krankenhaus,
- Bericht des Bundesbeauftragten Jürgen Dusel,
- offener Austausch u. a. zu den Themen:  
Aufhebung Wahlrechtsausschlüsse, Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) in den Ländern, stationäre Wohnheimplätze, Inklusionsbetriebe, technische Lösung zur Verbesserung der Zusammenarbeit.

Das nächste Treffen wird in Bayern, voraussichtlich im November 2019 stattfinden.

Eine weitere Möglichkeit des Austausches sind Telefonkonferenzen und themenbezogene Telefonate insbesondere der Behindertenbeauftragten der Länder.